

51/MT-BR/2018

MITTEILUNG**an das Europäische Parlament, den Rat und an die Europäische Kommission****gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG****des EU-Ausschusses des Bundesrates****vom 7. Februar 2018****COM(2017) 637 final**

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Mit der von der Europäischen Kommission schon Ende 2015 vorgeschlagenen Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren sollte im Wesentlichen ein neues, vollharmonisiertes Gewährleistungsregime für den Warenkauf im Fernabsatz eingeführt werden. Mit dem nunmehr vorliegenden geänderten Vorschlag über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels (COM (2017) 637 final) vom 31.10.2017 wird der Vorschlag auf alle Kaufverträge – die auch Verträge über herzustellende Waren umfassen – unabhängig von der Art des Vertriebes ausgedehnt. Die derzeit geltende Richtlinie 1999/44 über den Verbrauchsgüterkauf soll aufgehoben werden.

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat den gegenständlichen Vorschlag insbesondere auch unter dem Blickwinkel der einerseits Unternehmerinnen und Unternehmer wie Verbraucherinnen und Verbraucher andererseits betreffenden Aspekte geprüft und kommt zum Schluss, dass der gegenständliche Entwurf unverhältnismäßig ist und mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht im Einklang steht.

Das Gewährleistungsrecht ist im UnternehmerInnen-VerbraucherInnen-Bereich durch die Verbrauchsgüterkauf-RL 1999/44 bereits europaweit - und zwar unabhängig von der Form des Vertriebs - mindestharmonisiert vereinheitlicht.

Einerseits ist zu befürchten, dass es im Rahmen der Vollharmonisierung zu einem sachlich nicht berechtigten Hinaufschrauben des Verbraucherschutzstandards kommt, so etwa – wie im Vorschlag bereits vorgesehen - zu einer längeren Vermutungsfrist für das Vorliegen eines Mangels bei Übergabe (zwei Jahre statt sechs Monaten) oder zu einem Recht auf Wandlung des Vertrags auch bei geringfügigen Mängeln.

Verbrauchervertreterinnen- und Vertreter warnen wiederum vor der „Sperrwirkung“ einer vollharmonisierten Rechtslage, sodass geltendes Verbraucherschutzniveau abgesenkt werden könnte. Zudem haben schon die Verhandlungen zur Verbraucherrechte-RL gezeigt, dass die Vorschriften über die Gewährleistung aufgrund der unterschiedlichen Interessen der Mitgliedstaaten und Institutionen nicht sinnvoll vollharmonisiert werden konnten. Selbst im sachlich begrenzten Bereich des RL-Vorschlages über digitale Inhalte konnte im Rat keine Vollharmonisierung erreicht werden, sondern wird in dessen Allgemeiner Ausrichtung die Länge der Haftungsdauer nur mindestharmonisiert und auch die Regelung der Verjährung den Mitgliedstaaten überlassen.

Der Bundesrat hat aber zudem folgende Erwägungen getroffen:

Die Sperrwirkung einer Vollharmonisierung bezieht sich nicht nur darauf, dass die ganz spezifischen Gewährleistungsregelungen vollständig einer allfälligen neuen Richtlinie zu entsprechen hätten und keinerlei Abweichungen, auch nicht zugunsten der Verbraucher, zulässig wären, sondern würde darüber hinaus in einschneidender Form in weitere ganz zentrale Kernbereiche des nationalen Zivilrechts hineinwirken, diese ändern, jedenfalls die Rechtsunsicherheit massiv erhöhen.

Die Mangelhaftigkeit einer Sache kann z.B. ein Verbraucher nach dem nationalen österreichischen Recht je nach den Umständen des Falles nicht nur im Wege des eigentlichen Gewährleistungsrechts, sondern auch im Wege des

Schadenersatzrechts geltend machen. Schließlich können Mängel auch im Wege der Irrtumsanfechtung releviert werden. Mit einer vollharmonisierten EU-Regelung der gewährleistungsrechtlichen Mängelhaftung würde daher auch in diese Rechtsinstitute des allgemeinen Zivilrechts eingegriffen werden.

Die Europäische Kommission begründet ihren ursprünglich nur für Fernabsatzverträge vorgesehenen und - im Hinblick auf die mit einem solchen Ansatz verbundene Rechtszersplitterung - nun ausgedehnten Vorschlag mit der Notwendigkeit, durch eine Vollharmonisierung des Gewährleistungsrechts den grenzüberschreitenden elektronischen Handel anzukurbeln. Wie schon zum ursprünglichen führt die Kommission auch zum nunmehr geänderten Vorschlag aus, dass Unternehmen durch die neuen vollharmonisierten Gewährleistungsbestimmungen „Waren an Verbraucher in allen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der gleichen Vertragsbedingungen verkaufen können“. Im den Vorschlag begleitenden Arbeitsdokument der Kommission wird ausgeführt, dass den Unternehmen, die grenzüberschreitend verkaufen wollen, pro Mitgliedstaat Kosten in Höhe von ca. 9000 Euro entstehen, um ihre AGB an das jeweilige nationale Vertrags- bzw. Verbraucherschutzrecht anzupassen. Es wird in weiterer Folge damit argumentiert, dass sich im grenzüberschreitenden E-Commerce tätige Unternehmen diese Kosten der AGB-Anpassung künftig sparen könnten, was insgesamt – so jedenfalls die Berechnungen der Kommission -10,8 Milliarden Euro an Kosteneinsparung bedeuten würde.

Diese Ausführungen, die das Potential der Anreizfunktion der vollharmonisierten Gewährleistungsregelungen zur Ankurbelung des grenzüberschreitenden E-Commerce offenbar untermauern sollen, sind allerdings nicht nachvollziehbar. Es ist zwar richtig, dass z.B. Online-Händler, die grenzüberschreitend verkaufen wollen, Verträge/AGB dahingehend überprüfen (lassen) müssen, ob diese mit dem Recht des Wohnsitzes des Verbrauchers vereinbar sind. Das bedeutet Aufwand und Kosten für die Unternehmen. Dass sich Unternehmen diese Kosten bei Schaffung vollharmonisierter Gewährleistungsbestimmungen in Zukunft sparen könnten, ist aber schon vom Ansatz her nicht schlüssig. Die Anpassungsnotwendigkeit von AGB an das jeweilige nationale Recht ist nicht durch die Unterschiede in den nationalen Gewährleistungsregimen bedingt, sondern durch sonstige zwingende

Verbraucherschutzregelungen. Die Kommission übersieht nämlich, dass in AGB ja schon derzeit nichts vorgesehen werden kann, was von den zwingenden gesetzlichen Regelungen abweicht. Schon die geltende Verbrauchsgüterkaufs-RL (Art 7 (1)) schließt dies europaweit aus. Wenn aber schon derzeit nichts in den AGB zur Gewährleistung geregelt werden kann, dann können Unternehmen auch durch vollharmonisierte Gewährleistungsbestimmungen keine Kosteneinsparungen im Hinblick auch die AGB-Anpassungen im Vergleich zum Ist-Zustand lukrieren. Die Berechnungen der Kommission zu den Kosteneinsparungen sind daher mehr als fragwürdig.

Die Notwendigkeit, Verträge an nationales Recht anzupassen und die diesbezüglichen Kosten bleiben aufgrund der sonstigen zwingenden Verbraucherschutzregelungen (z.B. Recht gegen missbräuchliche Klauseln) vielmehr weiterhin bestehen. Zudem gilt es besonders zu bedenken, dass jene Unternehmen, insbesondere KMU, die rein national tätig sind und auch künftig nicht grenzüberschreitend tätig sein werden, keine auch wie immer gearteten Vorteile, sondern nur weitere Belastungen durch verschärfte Gewährleistungsregelungen zu gewärtigen hätten.

Der Bundesrat anerkennt, dass die Kommission Handlungsbedarf dahingehend sieht, den grenzüberschreitenden E-Commerce im Interesse von Verbrauchern und Unternehmern zu erleichtern, ist aber der Auffassung, dass der gegenständliche Vorschlag, der einen tiefgreifenden Einschnitt in die Kernbereiche des nationalen Zivilrechts darstellt, dafür kein geeignetes Mittel darstellt, unverhältnismäßig und daher mit dem Subsidiaritätsprinzip unvereinbar ist. Eine sinnvolle, die Interessen beider Vertragspartner angemessen berücksichtigende Neuregelung der Gewährleistung ist auf EU-Ebene nicht erreichbar.

Angesichts der bereits abgelaufenen Frist für Subsidiaritätsrügen formuliert der Bundesrat die Bedenken im Rahmen einer Mitteilung, angesichts der von Kommissionspräsident Juncker eingesetzten Task-Force zur Subsidiarität erscheint eine Verlängerung der 8-Wochen-Frist für Subsidiaritätsrügen aus Sicht des Bundesrates sinnvoll.